

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2022

Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 09.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungssatzung der Satzung über die Form öffentlichen Bekanntmachung und oder ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 06.09.2022



1. Änderungssatzung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 06.09.2022

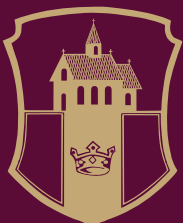
Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Geändert wird die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung), veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr. 02/2022 vom 20.07.2022 sowie im „Stollberger Stadtanzeiger“ Nr. 7/2022 vom 20.07.2022 wie folgt:

1. Am Ende des Titels der Satzung wird ergänzt: „der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 12.07.2022“
2. § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden gemäß § 2 Abs. 1 sowie zusätzlich im Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf sowie der Gemeinde Niederdorf mit dem Titel „STOLLBERGER Stadtanzeiger“ veröffentlicht.“

Seite 1/2



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 06.09.2022



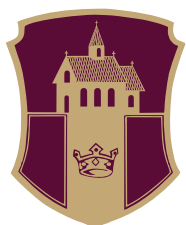
Marcel Schmidt
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf